

Eckpunkte des Umwandlungsprozesses von bisher reinen heilpädagogischen Tageseinrichtungen für Kinder

Grundlage für die folgenden Eckpunkte des Umwandlungsprozesses sind die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die darin verankerte Forderung nach Inklusion sowie die Rahmenzielvereinbarung zur Weiterentwicklung der Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen in Westfalen- Lippe.

In Westfalen-Lippe ist bereits ein hoher Grad von wohnortnaher Förderung von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden (85 %) erreicht. Insofern sind viele der von der UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aufgestellten Forderungen bereits umgesetzt. Mit dem nun angestrebten Prozess der Weiterentwicklung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird ein weiterer wichtiger Schritt in die von der Konvention vorgegebenen Richtung beschritten.

1. Die bisher reinen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen sollen aus Gründen der Integration / Inklusion zu additiven Einrichtungen weiterentwickelt werden. Soweit die Einrichtungen / Träger dies wünschen, ist auch die Umwandlung in Regeleinrichtungen mit Finanzierung nach KiBiz und den LWL- Richtlinien möglich.
2. Additive Kindertageseinrichtungen bestehen aus heilpädagogischen Gruppen und Regelgruppen. Die heilpädagogischen Gruppen werden auf der Grundlage des SGB XII und des Landesrahmenvertrags allein aus Mitteln des LWL als überörtlichem Sozialhilfeträger finanziert, die Regelgruppen auf Basis des KiBiz und ggf. nach den LWL- Richtlinien zur Förderung von Kindern mit Behinderung.
3. Unabhängig von dieser Finanzierung sollen die Kinder mit und ohne Behinderung in den neu zu bildenden additiven Einrichtungen faktisch in gemischten Gruppen integrativ gefördert werden. Dabei sollen die Plätze für Kinder ohne Behinderung ein deutliches Übergewicht gegenüber den Plätzen für Kinder mit Behinderung haben.

Basis für die zur Umwandlung erforderlicher Planungsprozesse ist die kommunale Jugendhilfeplanung und die Bedarfsplanung des LWL. Damit die bisher reinen heilpädagogischen Tageseinrichtungen umgewandelt werden können, ist es sinnvoll, dass die Jugendämter im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung diese heilpädagogischen Tageseinrichtungen besonders berücksichtigen.

4. Die Planung erfordert einen abgestimmten Prozess zwischen dem Jugendamt, in dessen Verantwortungsbereich die neuen additiven Einrichtungen entstehen, den Trägern und deren Spitzenverbänden, den anderen zum Einzugsbereich der alten heilpädagogischen Einrichtung gehörenden Jugendämtern sowie dem LWL-Landesjugendamt .
5. Im Regelfall sollen die so neu entstandenen Einrichtungen von einem Träger betrieben werden. Wenn im Ausnahmefall der Betrieb durch zwei Träger unumgänglich ist, muss neben einer einheitlichen Konzeption eine gemeinsam bestellte Leitung und ein gemeinsames Steuerungsgremium sichergestellt sein.
6. Die zu bildenden neuen additiven Einrichtungen sollen eine flexible Förderung entsprechend den Bedarfen der Kinder ermöglichen. Zielsetzung ist die Bildung kleinerer Gruppen und darüber hinaus die Ermöglichung einer differenzierten Arbeit mit denjenigen Kindern, die ein spezielles Förderangebot benötigen.

Diese additiven Einrichtungen bzw. die darin integrativ arbeitenden Gruppen sind sowohl den Zielen der Eingliederungshilfe wie auch den Zielen der Kinder- und Jugend-

hilfe verpflichtet. Erforderlich sind daher Konzeptionen, die dieser Vorgabe gerecht werden.

Im Sinne einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur, die wohnortnah und im kommunalen Lebensraum verankert ist, ist die bisherige Spezialisierung auf bestimmte Behinderungsarten kritisch zu hinterfragen. Im Sinne der UN-Konvention liegt es vielmehr, Kinder mit unterschiedlichen Behinderungsarten nicht weiter zu differenzieren, sondern auf die individuellen Bedarfe mit angemessenen Hilfen zu reagieren (Flexibilität bei der betreuenden Einrichtung statt bei den Familien und Kindern).

Die gemeinsame Förderung bedeutet, dass Kinder mit einer spezifischen Behinderung von Kindern ohne Behinderung und auch von Kindern mit anderen Behinderungen profitieren können und umgekehrt! Die Einrichtung unterstützt diesen Prozess mit einer entsprechenden Konzeption.

7. Die Arbeitsergebnisse in den örtlichen Prozessen zur Umwandlung der Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen werden kontinuierlich fortgeschrieben und münden in eine Vereinbarung des LWL mit den jeweils beteiligten Trägern und Jugendämtern.

Es wird vereinbart, dass mögliche Probleme, die in den Umwandlungsprozessen entstehen können, vom Arbeitskreis „Versorgung von Kindern mit Behinderung“ beim LWL erörtert und einer möglichst einvernehmlichen Lösung zugeführt werden.